

kennzeichnende Eile, die sich in rechtlich und politisch nicht völlig abgeklärten Normierungen niedergeschlagen habe, sei ein besseres Ergebnis verhindert worden. Dem BVerfG ist zu danken, daß es einen wenn auch komplizierten Weg, dessen Einzelheiten vielleicht hätten ausführlicher begründet werden sollen, gefunden hat, den Grundlagenvertrag mit dem GG für vereinbar zu finden.

Die deutsche Frage ist aus einem weiteren Grunde offen, der sich aus Besatzungsrecht 68 ergibt. Mit den Deklarationen vom 5.6.1945 (s. Rz. 15 zur Präambel) hatten die Alliierten die Gebietshoheit im Sinne von von der Heydte, nicht die Gebietsherrschaft, die beim deutschen Staate verblieb, für sich in Anspruch genommen. Handelte es sich bei ihnen auch um einseitige Akte, so erzeugten sie doch nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Denn die Deklarationen setzten Recht nicht nur unter den Vertragsparteien, sondern auch gegenüber der deutschen Bevölkerung als Normadressaten. Wie ein Staat sich in den von ihm selbst gesetzten Rechtsnormen an diese bindet, sich also unter diese stellt (Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 357), so sind auch in den Deklarationen der Siegermächte vom 5.6.1945 Bindungen gegenüber den Normadressaten enthalten. Das bedeutet, daß die vier alliierten Siegermächte nach den Deklarationen vom 5.6.1945 verpflichtet sind, über das Schicksal Deutschlands zu entscheiden (in bezug auf Berlin: Siegfried Mampel, Der Sowjetsektor von Berlin, S. 36). An der Verantwortlichkeit der Siegermächte halten die Westmächte unbedingt fest. So wurde in Art. 2 des Generalvertrages vom 26.5.1952<sup>18</sup> festgelegt, daß sich die USA, Großbritannien und Frankreich die bisher von ihnen ausgeübt oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung vorbehalten. Auch die Verpflichtungen der UdSSR kamen im Vertrag mit der DDR vom 20.9.1955<sup>19</sup> zum Ausdruck, wenn es darin hieß: »Unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion gemäß den bestehenden internationalen Abkommen, die Deutschland als Ganzes betreffen, haben . . .«. In Art. 2 Abs. 2 des Bündnisvertrages zwischen der DDR und der UdSSR vom 12.6.1964<sup>20</sup> wurde an der Verantwortung der Westmächte »für die Verwirklichung der Forderungen und Verpflichtungen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland, die die Regierungen der vier Mächte gemeinsam im Potsdamer und in anderen internationalen Abkommen zur Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus und zur Verhinderung einer deutschen Aggression übernommen haben«, fest gehalten. Die Verantwortung der vier Mächte wurde hier freilich auf die Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus und zur Verhinderung einer deutschen Aggression beschränkt. Außerdem wurde implizite gesagt, daß die Westmächte Verantwortung für die DDR nicht mehr tragen, weil dort Militarismus und Nazismus bereits ausgerottet seien und die Gefahr einer Aggression von dorthier nicht mehr bestehe. Indessen hieß es in Art. 9, dieser Vertrag berühre nicht Rechte und Pflichten der beiden Seiten aus geltenden

18 Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Generalvertrag) vom 26. 5. 1952 (BGBl. 1955 II, S. 305).

19 Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. 9. 1955 (GBl. I S. 918).

20 Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. 6. 1964 (GBl. I S. 132).